



Reglement über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Master of Science in Pflege (Zulassungsreglement; ZulR MSN)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ sowie Artikel 56a und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)²

beschliesst:

1. Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

Art. 1 ¹ Zum Studiengang wird zugelassen, wer:

- a* über einen Bachelor-Abschluss in Pflege einer Schweizer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5.0 oder einen Bachelor-Abschluss in Pflege einer Schweizer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von weniger als 5.0 sowie eine bestandene Eignungsabklärung gemäss Artikel 8 verfügt, und
- b* nicht wegen ungenügenden Leistungen oder Nichteinhaltung des Studien- und Prüfungsreglementes vom konsekutiven Masterstudiengang im Bereich Pflege einer anderen Fachhochschule definitiv ausgeschlossen worden ist; für den Fall eines Studienabbruches ist eine Bestätigung der betreffenden Hochschule vorzulegen, dass die Fortsetzung des Studiums grundsätzlich möglich gewesen wäre.

² Personen ohne Abschluss gemäss Absatz 1 Buchstabe a können zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie

- a* die Bewilligung zum Tragen des Fachhochschultitels Dipl. Pflegefachfrau FH / Dipl. Pflegefachmann FH gemäss Artikel 7 der Verordnung des WBF vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels³ vorlegen oder bei fehlenden Voraussetzungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung des WBF vom 4. Juli 2000 über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels einen anerkannten berufsbefähigenden Abschluss als diplomierte Pflegefachperson vorlegen und zusätzliche Fortbildungen belegen, die inhaltlich und umfangmässig mit dem Bachelor in Pflege vergleichbar sind,
- b* ausreichende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und Clinical Assessment sowie Englisch nachweisen und
- c* die Eignungsabklärung gemäss Artikel 8 bestanden haben.

Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen

Art. 2 Die Vereinbarung der drei Hochschulkonferenzen (CRUS, KFH und COHEP) vom 5. November 2007 über die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen⁴ bleibt vorbehalten.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

³ SR 414.711.5.

⁴ www.swissuniversities.ch.



Zulassung bei Übertritt

Art. 3 Bei Personen, die sich in einem anerkannten und gleichwertigen Studiengang Master of Science in Pflege befinden und übertreten wollen, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Reglement als erfüllt. In allen Fällen wird ein Übertrittsgespräch durchgeführt. Wo begründete Zweifel an der Gleichwertigkeit des besuchten Studiengangs bestehen, kann die oder der Studiengangsleitende eine Eignungsabklärung anordnen.

Sprache

Art. 4 Personen mit einem nichtdeutschsprachigen Vorbildungsausweis haben sich über Deutschkenntnisse auf Niveau C1 auszuweisen.

2. Zulassungsverfahren

Anmeldung

Art. 5 ¹ Bewerbende reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.

² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen. Dieses enthält neben den vollständigen Angaben im Online-Anmeldeformular folgende Unterlagen:

- a* Identitätskarte bzw. Pass (Vor- und Rückseite)
- b* ein Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c* Kopien der Aus- und Weiterbildungsnachweise,
- d* einen tabellarischen Lebenslauf,
- e* Referenz (Kontaktangabe zu einer Person aus dem Arbeitsfeld oder einer akademisch ausgebildeten Person),
- f* Sprachnachweis gemäss Artikel 4 (sofern erforderlich).

Die oder der Studiengangsleitende kann weitere erforderliche Unterlagen einfordern.

Unvollständige Unterlagen

Art. 6 Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist wieder eingereicht wird.

Zulassung zur Eignungsabklärung

Art. 7 ¹ Zur Eignungsabklärung werden nur Personen zugelassen, welche die weiteren Voraussetzungen gemäss den Artikeln 1, 3 und 4 für eine Zulassung zum Studium erfüllen.

² Über die Zulassung entscheidet die oder der Studiengangsleitende.

Eignungsabklärung

Art. 8 ¹ Die Eignungsabklärung besteht aus einem standardisierten Interview von 60 Minuten Dauer.

² Die Beurteilung der Eignung misst sich an folgenden Kriterien:

- a* Motivation,
- b* konzeptionelle Kompetenz,



- c Fach- und Selbstkompetenz,
- d Reflexionsfähigkeit.

³ Die Eignungsabklärung wird von zwei Fachpersonen durchgeführt, wobei eine davon das Protokoll führt.

⁴ Die oder der Studiengangsleitende bezeichnet die Fachpersonen.

⁵ Die Bewertung der Eignung erfolgt mit numerischen Noten gemäss dem Rahmenreglement für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule vom 7. Juli 2005 (KNR).

⁶ Jedes Kriterium gemäss Absatz 2 wird mit einer numerischen Note bewertet und gleich gewichtet.

⁷ Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht worden ist.

Kosten der Eignungsabklärung **Art. 9** Für die Eignungsabklärung wird eine Gebühr nach Artikel 71a FaV erhoben.

Entscheid **Art. 10** Die Rektorin oder der Rektor verfügt über die Zulassung zum Studium.

3. Rechtspflege

Art. 11 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

4. Schlussbestimmung

Aufhebung eines Erlasses **Art. 12** Das Reglement vom 4. Mai 2010 über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang Master of Science in Pflege wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 13** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern,

Berner Fachhochschule
Schulrat

Markus Ruprecht, Präsident

Bern,

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Bernhard Pulver, Regierungspräsident